

## Förderung von „E-Ladeinfrastruktur“ in Klima- und Energie-Modellregionen

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung von öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur entsprechend der nachstehenden Tabelle, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist. Jeder geförderte Ladepunkt muss einzeln abgesichert sein. Die Antragstellung ist bis **28.02.2023, 12:00 Uhr** möglich.

Art der Einrichtung	Leistung	
öffentlich zugänglich	AC-Normalladepunkt	11 bis ≤ 22 kW
	DC-Schnellladepunkt	< 100 kW
	DC-Schnellladepunkt	≥ 100 kW

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den umweltrelevanten Investitionskosten sowie Kosten für Planung und Montage:

#### Umweltrelevante Investitionskosten sind

- Ladestelle
- Installationskosten (Material und Montagekosten für bspw. Elektriker und Grabungsarbeiten)
- Kosten für die bauliche Infrastruktur
- Planungskosten bis max. 10 % der förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten

#### Nicht gefördert werden können

- Eigenleistungen
- Netzzutritts- und -zugangsgebühren
- Kosten für Trafos
- neu errichtete Zuleitungen
- Kostenerhöhungen
- Reparaturkosten, Instandhaltungen
- allfällige Abgaben und Gebühren
- Finanzierungskosten
- Kosten für immaterielle Leistungen, die 10 % der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten übersteigen
- Grundstückskosten, Aufschließungskosten
- Kosten für stromproduzierende Anlagen
- Ladestationen, für die ein gesetzlicher oder behördlicher Auftrag zur Errichtung besteht

Weiters muss die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar sein. Es ist jeder Ladepunkt verpflichtend in das E-Control Register einzutragen und an der Ladeeinrichtung oder im Web der ad-hoc Preis auszuweisen.

Um eine nachvollziehbare und transparente Abrechnung des Ladestroms an der geförderten Infrastruktur zu ermöglichen, ist diese derart auszuführen, dass zukünftig die Abrechnung nach der Maßeinheit Kilowattstunde (kWh) erfolgen kann. AC-Ladestationen sind dafür zumindest mit einer MID zertifizierten Zählerinrichtung auszustatten sowie DC-Ladestationen zumindest für die Nachrüstung mit einer zertifizierten Zählerinrichtung vorzubereiten. Etwaige weitere Voraussetzungen für eine künftige kWh-Abrechnung sind nach Möglichkeit ebenfalls zu berücksichtigen. Weiters ist eine nicht-diskriminierende Roamingfähigkeit sowie eine faire und nicht-diskriminierende Gestaltung der Roaming-Gebühren sicherzustellen. Dies kann durch das Einstellen eines Offer To All (OTA) auf einer Roaming-Plattform erfolgen um die Voraussetzung zu schaffen, dass mit jedem interessierten Roaming-Partner in einem angemessenen Zeitraum und zu fairen Konditionen ein Roaming-Vertrag abgeschlossen werden kann.

## Wer wird gefördert?

Antragstellungsberechtigt sind:

- Gemeinden in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit in aktiven Klima- und Energie Modellregionen
- Betriebe und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände, konfessionelle Einrichtungen in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der Ausschreibung zu den Klima- und Energiemodellregionen kann ausschließlich die Errichtung von Ladeinfrastruktur gefördert werden.
- Die Antragstellung erfolgt **vor Umsetzung** des Projektes bzw. **vor rechtsverbindlicher Bestellung der Maßnahme**.
- Auf den geförderten E-Ladestellen ist an prominenter Stelle auf die Förderung aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar.
- Förderungen werden im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF) sowie nach den Richtlinien der Umweltförderung im Inland (UFI RL idgF) vergeben.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt mit dem Prozentsatz von 30% der anrechenbaren, förderungsfähigen Investitionskosten.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/kem-invest](http://www.umweltfoerderung.at/kem-invest)

### Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „E-Ladeinfrastruktur KEM“. Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten und Angaben zur Modellregion
- Zustimmungserklärung des Modellregions-Managers/der Modellregions-Managerin
- Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderungsansuchens angeführten Investitionskosten
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit sowie alle anderen Unternehmen, einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)

### Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nach Genehmigung und Umsetzung Ihres Projekts sind die Unterlagen für die Endabrechnung bei der Abwicklungsstelle einzureichen. Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Endabrechnungsunterlagen erfolgt die Auszahlung Ihrer Förderung.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter: [www.umweltfoerderung.at/kem-invest](http://www.umweltfoerderung.at/kem-invest)

### Erforderliche Unterlagen

- unterfertigtes Formular „Formular Endabrechnung“ inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)
- Rechnungskopien ausgestellt auf den/die Antragstellerin
- Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (siehe unten)
- Abnahmeprotokoll E-Ladestation (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar)
- Bestätigung vom ausführenden Unternehmen (oder Passus auf der Rechnung), dass die Ladeinfrastruktur kommunikationsfähig und in ein Lastmanagement integrierbar ist.

**Nachweis „Strom aus erneuerbaren Energieträgern“:** Für den Standort der Ladestellen ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen:

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, ist der Nachweis auf einem der folgenden Wege zu erbringen:
  - Nachweis über das Energieversorgungsunternehmen mittels Formular „Bezug Erneuerbarer Energieträger“ unter: [http://www.umweltfoerderung.at/uploads/KA\\_MOBIL\\_Bestaetigung\\_Bezug\\_Strom\\_aus\\_ET.pdf](http://www.umweltfoerderung.at/uploads/KA_MOBIL_Bestaetigung_Bezug_Strom_aus_ET.pdf)
- Stromliefervertrag mit jenen Energieversorgern, die taxativ im jeweils aktuellsten **Stromkennzeichnungsbericht** unter [www.e-control.at/de/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht](http://www.e-control.at/de/publikationen/oeko-energie-und-energie-effizienz/berichte/stromkennzeichnungsbericht) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden

## Kontakt und Informationen

<p><b>Einreichung</b> <a href="http://www.klimafonds.gv.at/kem">www.klimafonds.gv.at/kem</a> <a href="http://www.umweltfoerderung.at/kem-invest">www.umweltfoerderung.at/kem-invest</a></p> <p><b>Programmwebsite</b> <a href="http://www.klimaundenergiemodellregionen.at">www.klimaundenergiemodellregionen.at</a></p>	<p><b>Kommunalkredit Public Consulting GmbH</b></p> <p>Serviceteam Verkehr DW 716 E-Mail: <a href="mailto:umwelt@kommunalkredit.at">umwelt@kommunalkredit.at</a></p> <p>Türkenstraße 9, 1090 Wien Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104 <a href="http://www.umweltfoerderung.at">www.umweltfoerderung.at</a></p>
--	---